

cherung der Lebensrisiken das richtige Gleichgewicht zwischen eigenverantwortlicher Mitwirkung, Leistung der Solidargemeinschaft der Versicherten und Beiträgen des Staates zu finden“. Wobei der Staat sich in diesem Zusammenhang von seiner Verantwortung für die Mitfinanzierung sozialer Leistungen nicht zurückziehen dürfe. *Demokratische Kontrolle* im wirtschaftlichen Bereich müsse schließlich politischem Mißbrauch wirtschaftlicher Macht entgegenwirken. Und auch bei der Schaffung einheitlicher Lebensbedingungen in Ost- und Westdeutschland genüßten die marktwirtschaftlichen Komponenten nicht: Mit ihnen allein wäre die Marktwirtschaft „weder ökologisch, noch sozial, noch demokratisch“.

### Nagelprobe in den östlichen Bundesländern

So groß das Vertrauen in der Denkschrift auf die Anpassungskräfte einer ökologisch ausgerichteten und sozial gezähmten Marktwirtschaft auch ist, besonders dem beigefügten Text aus dem Bund der Evangelischen Kirche der ehemaligen DDR ist anzumerken, daß diese Denkschrift trotz ihrer zwischen christlich-sozialer Bewegung und rechter Sozialdemokratie einzuordnenden Position *weniger konsensfähig* sein dürfte im deutschen Protestantismus – vor allem der der neuen Bundesländer –, als es auf den ersten Blick erscheinen könnte. Auch wenn in diesem Anhang nur Fragen formuliert werden – sie klingen wie *Einwände gegen die Denkschrift selbst*: Wenn

behauptet werde, die Soziale Marktwirtschaft unterscheide sich erheblich von der „reinen“ Marktwirtschaft, dann werde dafür in der ehemaligen DDR nun der Beweis eingefordert. Wenn verkündet werde, daß in der freiheitlichen Demokratie wirkliche Partizipation möglich sei, werde die Realität an diesem Anspruch gemessen. Dies hört sich nicht gerade so an, als sei man wirklich überzeugt davon, daß die Soziale Marktwirtschaft diesen Beweis auch tatsächlich erbringen könne.

Wie wenig selbstverständlich die weiterhin uneingeschränkte Bejahung der Sozialen Marktwirtschaft im übrigen für den deutschen Protestantismus bis heute ist, zeigt sich im übrigen kaum irgendwo anschaulicher als an den Stellen, wo das Ende der Ost-West-Konkurrenz beschworen wird. Je öfter die Denkschrift darauf hinweist, daß „Kapitalismus oder Sozialismus“ keine relevante Alternative mehr darstelle, fragt man sich unweigerlich, bis zu welchem Zeitpunkt diese denn wirklich noch bestand. Die Frage „Wer ist besser: West oder Ost?“ war eigentlich schon seit Jahren beantwortet. Die Frage lautete eher, wann in den östlichen Staaten die politischen Konsequenzen aus einer ökonomisch seit langem unhaltbaren Situation gezogen würden. Der vielfache Hinweis auf die veränderte Situation in den Ländern Osteuropas wirkt wie eine Rechtfertigung für den *Mangel an Utopischem* in dieser Denkschrift – ein Mangel, der – wenn es denn einer ist – durch Wirklichkeitsnähe mehr als wettgemacht wird. K. N.

Auseinandersetzung (vgl. HK, September 1990, 411 ff.; Januar 1991, 12 ff.; Juni 1991, 248; Juli 1991, 296 f.) war die erste Lesung von insgesamt *sechs Gesetzentwürfen* am 26. September. Einziges konkretes Ergebnis einer Bundestags-Debatte mit nur „deklamatorischem Charakter“ (Neue Zürcher Zeitung, 29. 9. 91) war die Einsetzung eines 42 Mitglieder umfassenden Sonderausschusses „Schutz des ungeborenen Lebens“ unter dem Vorsitz der CSU-Abgeordneten *Ursula Männle*.

### Zwei statt vier Indikationen

So unterschiedlich die sechs Gesetzentwürfe im einzelnen auch sind – in einem stimmen sie überein: Sowohl das geltende Recht Ost – in der ehemaligen DDR wurde der als Fristenregelung rechtlich ausgestaltete Schwangerschaftsabbruch ausdrücklich unter die Möglichkeiten der Geburtenregelung gezählt – als auch die Paragraphen 218 f. Strafgesetzbuch – vier Indikationen mit Beratungspflicht – eignen sich als Regelung für das vereinte Deutschland nicht. Damit hören die Gemeinsamkeiten aber auch schon auf. Die sich in den sechs Gesetzentwürfen gegenüberstehenden Regelungsvorschläge lauten: Beibehaltung des in bestimmten Punkten mehr oder weniger abgeänderten *Indikationsmodells* mit Pflichtberatung (CDU/CSU); *Fristenregelung* mit oder ohne Beratungspflicht (FDP und SPD); *Legalisierung* des Schwangerschaftsabbruchs ohne jede zeitliche Frist (Bündnis 90 / Die Grünen und PDS / Linke Liste). Während in den Gesetzentwürfen schon rein vom Umfang her die sozialpolitischen Hilfsangebote und Unterstützungsleistungen dominieren und von den Fraktionen der größeren Parteien versucht wird, sie als mindestens ebenso wichtig wie die strafrechtlichen Regelungen hinzustellen, wird die Diskussion jedoch weithin von den die strafrechtliche Problematik betreffenden Fragen beherrscht.

Bis zuletzt sehr umstritten war die Diskussionslage in der *CDU/CSU-Bundestagsfraktion*. Schlußendlich

## Schwangerschaftsabbruch: Gesetzentwürfe zur ersten Lesung

Bis spätestens zum 31. Dezember 1992 ist der Gesetzgeber gehalten, so sieht es der zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der damaligen DDR geschlossene Einigungsvertrag vor, „eine Regelung zu treffen, die den Schutz des vorgeburtlichen Lebens und die verfassungskonforme Bewäl-

tigung von Konfliktsituationen schwangerer Frauen, insbesondere das Recht auf Beratung und soziale Hilfen, besser gewährleistet, als dies in beiden Teilen Deutschlands derzeit der Fall ist“. Erstes Stichdatum dieses Gesetzgebungsverfahrens nach Monaten einer öffentlich geführten

stammten zwei der sechs Entwürfe aus den Reihen der Unionsparteien: zum einen der Entwurf eines „Gesetzes zum Schutz des ungeborenen Lebens“ einer Fraktionskommission; er verfügt über die Unterstützung der Mehrheit der Fraktion und wird von seinen Autoren als eine „verbesserte Indikationenregelung“ bezeichnet; zum anderen der von einer Initiativgruppe um den Ulmer Bundestagsabgeordneten *Herbert Werner* vorgelegte Entwurf unter dem programmatischen Titel „Gesetz zum Schutz des ungeborenen Kindes“. Hierbei handelt es sich um eine gegenüber dem in den alten Bundesländern geltenden Recht deutlich verschärfte Indikationenregelung, die den Vorstellungen der Deutschen Bischofskonferenz recht nahe kommen dürfte.

## Beurteilung nach objektiven Kriterien nicht möglich

Als Kernstück des Mehrheitsentwurfs aus den Unionsparteien gilt die Reduktion der bisher *vier Indikationen* aus dem geltenden Recht auf nur mehr *zwei*, ohne daß damit jedoch eine Verschärfung beabsichtigt oder auch nur die unweigerliche Folge wäre: Neben der medizinischen Indikation enthält der Entwurf eine sogenannte „psychisch-soziale Notlagenindikation“, in der die Fälle, die nach geltendem Recht unter die *eugenische*, die *kriminologische* und vor allem die *soziale* Indikation fallen, zusammengefaßt werden. Damit soll das Mißverständnis beseitigt werden, die zugesicherte Straffreiheit etwa im Fall der eugenischen Indikation habe ihren Grund letztlich in der objektiv feststellbaren Schädigung des Kindes. Demgegenüber soll die neue Regelung die „innere Konfliktsituation der Frau“ in das Zentrum der Argumentation stellen.

Der Unionsentwurf betont dementsprechend auch immer wieder – und hierin wird die eigentliche Verbesserung gegenüber dem geltenden Recht gesehen –, daß die Abwägung der Schwere der persönlichen Konfliktsituation und Not der Schwangeren

*nach objektiven Kriterien nicht möglich sei*. Dennoch kommt in diesem Gesetzentwurf dem *Arzt* weiterhin eine entscheidende Rolle zu: Er muß aufgrund von Darlegungen der betroffenen Frau über die von ihr empfundene Konfliktsituation zu der Erkenntnis kommen, daß „eine psychosoziale Notlage vorliegt“, und er muß seine ärztliche Beurteilung schriftlich festhalten. Im Gegensatz zu dem bisher in Westdeutschland geltenden Abtreibungsrecht müssen außerdem der die Indikation feststellende und der den Abbruch vornehmende *Arzt* identisch sein.

Der Zeitraum, innerhalb dessen Straffreiheit garantiert wird, soll von 22 auf zwölf Wochen reduziert werden. Die *Beratung* soll weiterhin verpflichtend sein und muß mindestens drei Tage vor dem Abbruch stattgefunden haben. Ziel der Beratung soll u. a. sein, „die Schwangere zur Fortsetzung der Schwangerschaft zu ermutigen“. Die Unterscheidung nach Indikationstypen, die in der psychosozialen Notlagenindikation zusammengefaßt werden, wird an anderen Stellen z. T. wieder hereingeholt: Im Fall eines Schwangerschaftskonflikts aus eugenischen Gründen beträgt die Frist 20 Wochen.

Der Entwurf der Gruppe *Werner* hat – außer einer Reihe von Parallelen im sozialpolitischen Teil – wenig gemein mit dem Mehrheitsentwurf. Straffrei ist ein Schwangerschaftsabbruch hier lediglich bei „Gefahr einer dauerhaften und schwerwiegenden Beeinträchtigung (des) körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes (der Schwangeren), die nicht auf eine andere für die Schwangere zumutbare Weise abgewendet werden kann“. Der *Arzt* muß sich über das Vorliegen dieser im wesentlichen *medizinischen* und dementsprechend als objektiv feststellbar aufgefaßten Voraussetzungen vergewissern und sie schriftlich festhalten. Die bereits im geltenden Recht enthaltene, vielfach als „verkaptete Fristenlösung“ kritisierte Regelung, daß eine Schwangere unter bestimmten Bedingungen straffrei bleibt – sieht man einmal von der Kürzung der Frist auch hier auf zwölf Wochen ab –, bleibt in diesem Ent-

wurf erhalten, wenn auch sie mit einer weiteren Bedingung verknüpft wird: Die Schwangere soll sich zum Zeitpunkt des Eingriffs in „besonderer Bedrängnis“ befinden.

„Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des werdenden Lebens durch Förderung einer kinderfreundlichen Gesellschaft, durch rechtlich gewährleistete Hilfen für Familien und Schwangere sowie zur Sexualerziehung und zur Regelung des Schwangerschaftsabbruches“, in Kurzform: „Familien- und Schwangerenhilfegesetz“ – hinter dieser umständlichen Bezeichnung verbirgt sich der Versuch der Sozialdemokraten, mehr als 15 Jahre nachdem ihr letzter Versuch, eine gesetzliche Fristenregelung durchzusetzen, durch das Bundesverfassungsgericht gestoppt wurde, einen erneuten Anlauf zu nehmen.

## Eine Fristenregelung, die vor Karlsruhe Bestand hat?

Der SPD-Gesetzentwurf sieht die *Streichung der Strafrechtsparagrafen 218 und 219* vor. Nach den in dem vorgeschlagenen Familien- und Schwangerenhilfegesetz enthaltenen Strafvorschriften ist der Abbruch einer Schwangerschaft im wesentlichen nur strafbar, wenn er später als zwölf Wochen nach der Empfängnis geschieht. Bestraft wird in jedem Fall ohnehin nur der *Arzt* bzw. derjenige, der den Abbruch vornimmt. Ohne zeitliche Frist straffrei ist der Schwangerschaftsabbruch nur, um Gefahr für das Leben der Schwangeren bzw. die Gefahr einer „schwerwiegenden Beeinträchtigung ihres körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes abzuwenden“. Beratung ist in diesem Entwurf zwar für die Erlangung der Straffreiheit nicht verpflichtend, aber der Schwangeren wird ein *Anspruch auf Beratung* eingeräumt.

Der SPD-Entwurf bemüht sich, deutlich zu machen, daß sich die Bestimmungen des nun vorgelegten Gesetzentwurfes „gänzlich unterscheiden“ von der durch das Bundesverfassungsgericht am 25. Januar 1975 für verfassungswidrig erklärten Fristenregelung

der damaligen sozialliberalen Koalition. Berechtigt zu diesem Versuch, erneut eine Fristenregelung durchzubringen, sieht man sich vor allem durch den vielzitierten Satz aus dem Urteil von 1975: „Der Gesetzgeber kann die grundsätzlich gebotene rechtliche Mißbilligung des Schwangerschaftsabbruchs auch auf andere Weise zum Ausdruck bringen als mit dem Mittel der Strafandrohung. Entscheidend ist, ob die Gesamtheit der dem Schutz des ungeborenen Lebens dienenden Maßnahmen einen der Bedeutung des zu sichernden Rechtsgutes entsprechenden tatsächlichen Schutz gewährleistet.“

Eben wegen des BVG-Urteils von 1975 kommt man bei der FDP allerdings zu einem anderen Ergebnis. Zwar sind auch die Liberalen davon überzeugt, daß das Bundesverfassungsgericht nicht jede Form von Fristenregelung für verfassungswidrig erklärt habe. Andererseits – und das dürfte entscheidend dazu beigetragen haben, daß ausgerechnet die FDP den weniger liberalen Gesetzentwurf vorlegte –: Das Bundesverfassungsgericht habe 1975 – so heißt es in der Begründung des Gesetzentwurfes – die Fristenregelung von 1974 für verfassungswidrig erklärt, weil sie – Zitat aus der damaligen Urteilsbegründung – „den Schwangerschaftsabbruch auch dann von der Strafbarkeit ausnimmt, wenn keine Gründe vorliegen, die... vor der Wertordnung des Grundgesetzes Bestand haben“. Die Schutzpflicht des Staates für das werdende Leben bestehe *auch gegenüber der Mutter*.

Der Gesetzentwurf der FDP sieht daher als Voraussetzung für die Straffreiheit nicht nur die 12-Wochen-Frist vor, sondern darüber hinaus eine verpflichtende Beratung durch eine dazu berechnete Beratungsstelle. Ziel dieser Beratung soll es sein, „die Frau in ihrer schweren Konfliktlage über die physischen und psychischen Folgen des Schwangerschaftsabbruchs sowie über die möglichen praktischen Hilfen (zu) informieren und sie in die Lage (zu) versetzen, eine verantwortungsbewußte eigene Gewissensentscheidung zu treffen“. Abgesehen von

der Formulierung, „die Beratung dient dem Lebensschutz durch Rat und Hilfe für die Schwangere“, enthält sich diese Bestimmung allerdings jeder *konkreten Festlegung des Beratungsziels* zugunsten des ungeborenen Lebens.

Bei der weiteren Entwicklung der parlamentarischen Debatte werden der Entwurf der Gruppe Werner sowie die Entwürfe von Bündnis 90 / Die Grünen sowie PDS / Linke Liste kaum eine Rolle spielen. Alle übrigen Entwürfe jedoch werden aller Wahrscheinlichkeit nach aber noch nicht das letzte Wort sein. Zeitweise sah es so aus, als könnte es aus der CDU/CSU-Bundestagsfraktion in sachlicher Nähe zum Süsmuth-Entwurf noch einen dritten Gesetzentwurf geben. Unterdessen hat sich die Bundestagspräsidentin jedoch für den von der Fraktionsmehrheit eingebrachten Entwurf stark gemacht. Die Möglichkeit, daß Abgeordnete aus der CDU/CSU-Fraktion sich dennoch für einen anderen als den Kommissionentwurf oder den der Gruppe Werner entscheiden, ist jedoch immer noch gegeben. Der CDU-Abgeordnete *Horst Eylmann* sprach sich dafür aus, das letzte Wort bei einem Schwangerschaftsabbruch müsse die Frau und nicht der Arzt haben. Auch vom früheren hessischen Ministerpräsidenten *Walter Wallmann* ist be-

kannt, daß er eine Fristenregelung favorisiert. Umgekehrt drohte die CSU bereits mit einem eigenen Entwurf für den Fall, daß sich der Mehrheitsentwurf der Unionsfraktion mehr in Richtung Fristenlösung verändern sollte.

## Die sozialpolitischen Hilfen sind mehr als Beiwerk

Am meisten spricht weiterhin dafür, daß sich eine Mehrheit finden wird für eine Fristenregelung nach Art der von der FDP vorgeschlagenen Lösung. Sie ist der Sache nach im Spektrum der im Bundestag vertretenen Meinungen eine *mittlere Lösung* und vermag daher am ehesten auch Abgeordnete der Unionsparteien und der SPD zufriedenzustellen. Auch rechtlich scheint sie eine Lösung zu sein, die eher vor einer späteren, mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwartenden höchstrichterlichen Überprüfung bestehen kann. Ob letztlich eine und wenn ja für welche Lösung sich eine Mehrheit finden wird, dürfte jedoch auch entscheidend mit dem Paket an sozialpolitischen Hilfen und Maßnahmen zusammenhängen, das im Zusammenhang mit der Neuregelung noch abschließend zu schnüren sein wird. K. N.

## ÖRK: Entscheidung für eine neue Organisationsstruktur

Die ökumenische Bewegung befindet sich derzeit in einer entscheidenden Übergangsphase. Diese Einschätzung gab der Vorsitzende des ÖRK-Zentralausschusses, Erzbischof *Aram Keshishian*, bei der Tagung des auf der Vollversammlung von Canberra neu gewählten Gremiums (vgl. HK, April 1991, 179 ff.), die vom 20. bis 27. September in Genf stattfand. Die ökumenische Bewegung, so der armenische Erzbischof mit Sitz in Beirut, laufe Gefahr, selbstzufrieden und defensiv zu werden. Stagnation, Resi-

gnation und Polarisierungen würden in ökumenischen Kreisen in vielen Teilen der Welt immer beherrschender.

Diese Stichworte, die Erzbischof Keshishian in seinem Bericht vor dem Zentralausschuß auf die ökumenische Bewegung insgesamt bezog, gelten nicht zuletzt für den ÖRK selber, dem inzwischen 320 größere und kleinere Mitgliedskirchen aus der ganzen nichtkatholischen Christenheit angehören. Die Vollversammlung in der australischen Hauptstadt Canberra,